Gemeinde Dollerup

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG - TEIL B

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch

Bearbeitet:
Schleswig, den 14.12.2006
Ingenieurgesellschaft nord
waldemarsweg 7 · 24837 schleswig · 04621/3017-0
ign

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung 1

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes 2

1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 17 bis 20 und § 29a Landesnaturschutzgesetz 2

1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung 2

1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope 3

1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften 4

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 4

2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens 4

2.1.1 Siedlung und Erholung 4

2.1.2 Landwirtschaft 5

2.1.3 Verkehr 5

2.1.4 Ver- und Entsorgung 6

2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft 6

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 6

Baubedingte Beeinträchtigungen 7

Anlagebedingte Beeinträchtigungen 7

Betriebsbedingte Auswirkungen 7

2.2.1 Menschen 7

2.2.2 Tiere und Pflanzen 8

2.2.3 Boden 9

2.2.4 Wasser 10

2.2.5 Luft und Klima 10

2.2.6 Landschaft 11

2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 11

2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 11

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 12

2.3.1 Vermeidung 12

2.3.2 Verringerung 12

2.3.3 Ausgleich 12

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten 13

3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes 13

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten 13

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 13

3.3 Zusammenfassung 14

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung

Die Gemeinde Dollerup beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Bereich südlich der Ortslage zu ändern. Der Änderungsbereich befindet sich südlich der B 199, östlich der Gemeinde Dollerup und nördlich der Ortslage Schwensby (Gemeinde Sörup).

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hat die Gemeinde Dollerup die ingenieurgesellschaft nord -ign-, Schleswig, mit der Bearbeitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB für dieses Gebiet beauftragt.

Flächen für die Landwirtschaft -Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung-
Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich bereits 5 Windkraftanlagen. Die bisher dargestellte Eignungsfläche für die Zusatznutzung - Windkraft soll in südliche Richtung erweitert werden.

Die Größe des *Flächen für die Landwirtschaft -Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung-* beträgt ca. 51 ha.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage einer im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung erstellt und berücksichtigt in besonderem Maße die Belange des Umweltschutzes. Er ist Bestandteil der Begründung und soll die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermitteln.

Seit der Neufassung des GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) vom 25.06.2005 ist gemäß § 14 b UVPG für die Bauleitplanung nach den §§ 6 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) eine strategische Umweltprüfung erforderlich (Anlage 3 UVPG, Nr. 1.8). Diese Umweltprüfung erfolgt gemäß § 17 UVPG im Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB.

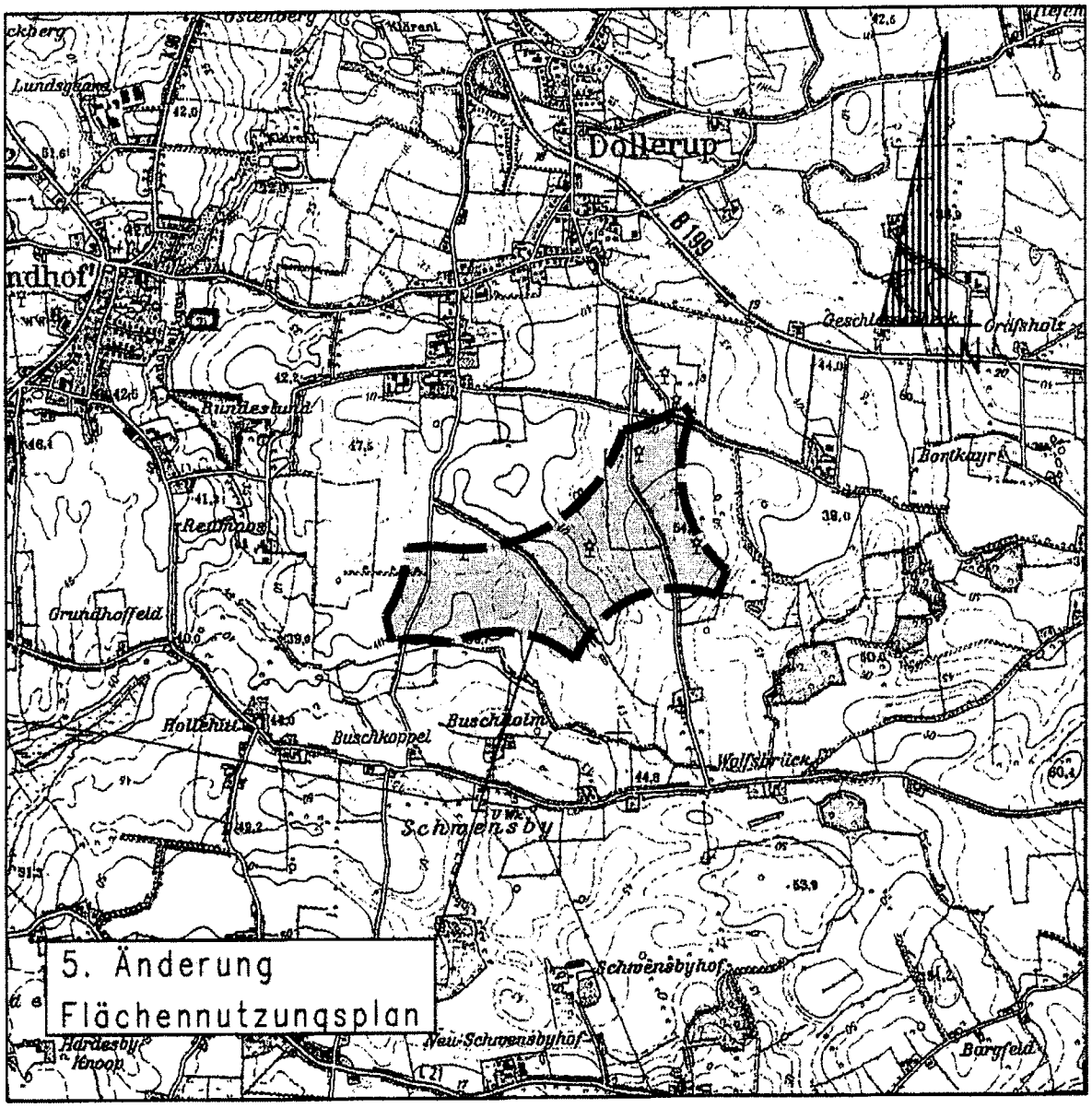

Bild 1 - Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 17 bis 20 und § 29a Landesnaturschutzgesetz

Die in der Planzeichnung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten *Flächen für die Landwirtschaft -Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung-* befindet sich weder innerhalb eines Naturschutzgebietes noch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung

Landesweite Ebene

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Stand: 09/2002) enthält für das Plangebiet keine Darstellung für das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.

Regionale Ebene - Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Dollerup (Planzeichnung - Entwicklung, Stand 03/1998) ist die *Fläche für die Windenergienutzung* gemäß dem Stand der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Zusätzlich sind für den räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Entwicklungsziele formuliert:

- Verdichtung des Knicknetzes 1. Priorität (nördlicher Bereich)
- Erhöhung der Kleingewässerdichte 1 . Priorität (westlicher Bereich)
- Erhöhung der Kleingewässerdichte 2 . Priorität (Großteil des Plangebietes)

Das im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Gelände ist als *Acker/Ackerfutterfläche* sowie als *Grünland* dargestellt.

Im Rahmen der Landschaftsplanung ist eine Prüfung des Gemeindegebietes unter ökologischen und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten bzgl. der Flächeneignung für die Windkraftnutzung durchgeführt worden. Die im Landschaftsplan dargestellte *Fläche für die Windenergienutzung* ist das Ergebnis dieser Standortprüfung. Ansonsten wird in diesem Zusammenhang auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes verwiesen.

Im Umfeld des Änderungsbereiches sieht der Landschaftsplan Dollerup keine Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes vor, die mit der Veränderung der *Flächen für die Landwirtschaft -Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung-* nicht vereinbar wären.

Die geplante Erweiterung der im Landschaftsplan dargestellten *Fläche für die Windenergienutzung* in südliche Richtung erfordert ein Abweichungsverfahren von den Zielen und Ergebnissen der Landschaftsplanung, da die anschließenden Flächen als *Acker/Ackerfutterfläche* dargestellt sind.

Aufbauend auf § 4 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden und andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Rang vorgehen. Abweichungen sind in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Aus Sicht der Gemeinde ist es im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen des Landschaftsplanes abzuweichen, da im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung bereits die Eignung des Plangebietes für die Windenergienutzung herausgearbeitet worden ist und innerhalb der Eignungsfläche bereits Windkraftanlagen zur Nutzung regenerativer Energien vorhanden sind.

1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer geregelt.

Alle innerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Biotope und Knicks/Redder unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen des § 15 a, b LNatschG. Die Biotope sind in der Planzeichnung dargestellt.

Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung vorhandener Biotope ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar.

1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften

Die Umweltqualitätsnormen der europäischen Gemeinschaft werden durch mehrere Vorschriften geprägt. Primär ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 22.12.2000 zu nennen. Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden wie folgt zusammengefasst:

- Verschlechterungsgebot für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- flächendeckender Gewässerschutz für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Erreichen bzw. Erhalten eines „guten ökologischen und chemischen Zustandes" der oberirdischen Gewässer einschließlich der Küstengewässer innerhalb von 15 Jahren,
- Gewässerbewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten.

Das Projektgebiet in der Gemeinde Dollerup befindet sich gemäß vorläufiger Gebietseinteilung für die Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet Nr. 23 der *Schlei/Trave* (Stand 07/2002).

Eine Überschreitung der festgelegten Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt. Mit den Umweltqualitätsnormen (engl.: environmental quality standard = EQS) sollen Grenzwerte festgelegt werden, die den guten Zustand des Gewässers reflektieren und aus ökotoxikologischen Daten gewonnen werden. Es handelt sich dabei um die Konzentrationen von bestimmten Schadstoffen oder einer Schadstoffgruppe, die im Wasser, Sediment oder Organismus aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden dürfen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich, neben den bereits durch Windkraftanlagen in Anspruch genommenen Flächen, um intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen.

Südlich des räumlichen Geltungsbereiches schließt die vorhandene Bebauung nördlich der *Alte Geltinger Landstraße* an. Nach Norden schließt die Bebauung der Ortslage Dollerup in einer Entfernung von ca. 600 m an.

Die übrigen Flächen im unmittelbaren Randbereich des Plangebietes sind durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

2.1.1 Siedlung und Erholung

WOHNEN

Die Wohnbebauung im Randbereich des Plangebietes besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben. Sie befindet sich innerhalb der Ortslage Dollerup sowie auf den vereinzelt in der Landschaft befindlichen Betrieben.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Dollerup ist in der Vergangenheit annähernd gleich geblieben.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von 400 m. Es handelt sich dabei um das Wohngebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes (*Buschholm*) sowie um ein Einzelgebäude nördlich der *Alte Geltinger Landstraße*. Zusammenhängende Wohnnutzungen schließen nicht unmittelbar an das Plangebiet an.

Die für die Wohnfunktion erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen befinden sich teilweise in der Gemeinde Dollerup, ansonsten in den Gemeinden Langballig und Steinbergkirche sowie der Stadt Flensburg.

Die Wohnbereiche werden durch lockere Bebauung mit privatem Grün geprägt. An die Wohngrundstücke schließen fast überall ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass zwischen den geplanten und den vorhandenen baulichen Nutzungen im Umgebungsbereich eine Verträglichkeit bzgl. der Schattenwurf- und Lärmbeeinträchtigungen hergestellt wird. Diese Verträglichkeit wird im Rahmen der Genehmigung weiterer Standorte für die Windkraftnutzung durch Fachgutachten nachzuweisen sein.

GEWERBE

Innerhalb der Gemeinde Dollerup befinden sich kleinere gewerbliche Nutzungen. Eine größere gewerbliche Ansiedlung ist innerhalb der Ortslage Dollerup nicht vorhanden.

Um ein verträgliches Nebeneinander der Funktionen Gewerbe, Verkehr und Wohnen zu ermöglichen, sind die verschiedenen Emissionen zu beachten. Immissionsschutzrechtliche Fachgutachten liegen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor.

ERHOLUNG

Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Erholungseinrichtungen und Wegeverbindungen. Das Plangebiet weist bereits 5 Windkraftanlagen auf, sodass nicht erstmalig eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung eintritt.

2.1.2 Landwirtschaft

Die Gemeinde Dollerup geht davon aus, dass das geplante Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche im vorliegenden Fall verträglich gestaltet werden kann.

Die Flächengrößen und -zuschnitte im Randbereich der Ortslage Dollerup sind überwiegend großräumig und entsprechen den Anforderungen der durch zunehmende Mechanisierung geprägten Betriebsstruktur.

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource (§ 17 Abs. 2 BBodSchG).

2.1.3 Verkehr

Derzeit kann zu der geplanten Erschließung potentiell neuer Windkraftstandorte keine abschließende Bewertung abgegeben werden. Grundsätzlich erfolgt die Erschließung über vorhandene Straßen- und Wegeverbindungen.

2.1.4 Ver- und Entsorgung

WASSERVERSORGUNG

Die Gemeinde Dollerup wird durch den *Wasserverband Nordangeln* mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

SCHMUTZWASSER

Das Schmutzwasser wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt und anschließend in die Vorflut abgeleitet.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keiner Veränderung bzw. zusätzlicher Einleitung in das Schmutzwassernetz der Gemeinde Dollerup.

OBERFLÄCHENWASSERWASSER

Die vorliegende Planung führt zu keiner Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Eine Veränderung der Regenwasserkanalisation ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

GRUNDWASSER

Das überplante Gelände liegt gemäß GESAMTPLAN GRUNDWASSERSCHUTZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Februar 1998), herausgegeben durch das *Ministerium für Umwelt Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein*, am östlichen Rand eines Wasserschongebietes der Wasserbeschaffungsanlagen des Wasserverbandes Nordangeln.

Seit September 2005 existiert vom *Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein* die NEUORIENTIERUNG DES PROGRAMMS ZUR AUSWEISUNG VON WASSERSCHUTZGEBIETEN. Danach befindet sich der Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup am Rand eines *Wassereinzugsgebiet mit geringer Schutzpriorität*. Die Einstufung ist u. a. aufgrund der günstigen Schutzwirkung der Deckschichten auf das Grundwasser erfolgt.

ABFALL

Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dollerup wird über den Kreis Schleswig-Flensburg sichergestellt.

2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

Die Bedeutung des Änderungsbereichs für die kulturhistorische Landschaft bleibt aufgrund der Vornutzung unter dem allgemeinen, für diesen Raum typischen Maß. Eine diesbezügliche besondere Bedeutung für das Plangebiet besteht nicht.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist immer dann als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört.

Als Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu unterscheiden. Die Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Plangebietes werden wie folgt zusammengefasst:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der Gesamtbauzeit der geplanten Windkraftanlagen ab und resultieren aus dem dann laufenden Baubetrieb (befristete Wirkung).

Folgende Aspekte sind dabei im Wesentlichen zu betrachten:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens als Lebensraum,
- Schallemission durch Baugeräte,
- Staubemission durch Baubetrieb und Bodenarbeiten,
- Beeinträchtigung unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Lebensräume (Knicks, Acker, Grünland),
- Einflüsse auf das kleinräumige Lebensraumgefüge durch Veränderungen des Reliefs.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Langzeitwirkung der baulichen Erweiterung durch das Errichten von Windenergieanlagen. Dies betrifft sowohl die Baukörper (Turm, Rotor) wie auch die erforderlichen Verkehrs- und Lagerflächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen resultieren aus dem Betrieb und den möglichen Handlungsabläufen bei dem Betrieb von Windkraftanlagen und beziehen sich daher ebenfalls auf die Langzeitwirkung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall kann im Änderungsbereich keine abschließende Aussage zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen getroffen werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt. In die Betrachtung einzustellen sind schalltechnische Emissionen sowie der Schattenwurf durch den Anlagenbetrieb.

Dennoch ist bei der baulichen Erweiterung auch die Entwicklung der Energieversorgung bzgl. der CO_2 - Emission zu berücksichtigen, denn neben den potentiellen Beeinträchtigungen können ebenfalls positive Effekte durch eine Reduzierung der Schadstoffemission erreicht werden.

Die Darlegung der einzelnen Beeinträchtigungen erfolgt gegliedert nach Schutzgütern.

2.2.1 Menschen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Baustellenbetrieb und Abgasentwicklung, insbesondere für die vorhandene Wohnnutzung im südlichen Randbereich des Plangebietes.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die entstehenden Windkraftanlagen könnten im Landschaftsraum als störend empfunden werden. Dabei handelt es sich um eine individuell subjektive Betrachtung.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die Energieversorgung des Schutzgutes Mensch ist ursächlich für den Bau von Windkraftanlagen verantwortlich, sodass von einer Verbesserung der Versorgung mit regenerativen Energien durch die Bautätigkeit ausgegangen wird.
- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schallemissionen während des Anlagenbetriebes.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Mensch* sind aufgrund der Einhaltung der Abstände gemäß GRUNDSÄTZE ZUR PLANUNG VON WINDKRAFTANLAGEN vom 25.11.2003 nicht zu erwarten, Bedenken von Anliegern bzgl. der Abstände müssen ggf. durch Sondergutachten ausgeräumt werden.

2.2.2 Tiere und Pflanzen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störfaktoren und Beunruhigung während der Bauzeit durch Verkehr, Lärm, Staub und Abgasentwicklung,
- Gefährdung vorhandener Vegetationsbestände durch den Baustellenverkehr,
- potentielle Bodenverdichtung im Bereich des Wurzelhorizontes.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung potentieller ökologischer Verknüpfungen,
- potentielle Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Mesoklimas,
- Vernichtung der Bodenflora als pflanzlicher Bestandteil des Edaphons,
- Verlust des Lebensraumes Acker/Grünland im Bereich der geplanten Anlagenstandorte.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Emissionen durch die bauliche Nutzung (Schall, Schattenwurf).

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Flächenausstattung und der Nähe zu den vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen keine kritischen Arten zu erwarten. Es sind überwiegend Flächen betroffen, die Ubiquisten der Flora und Fauna einen Lebensraum bieten.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 a und § 15 b LNatschG sind durch die Ausweisung der *Flächen für die Landwirtschaft -Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung-* nach derzeitigem Planungsstand nicht betroffen.

Mit der Änderung des Bundesnaturnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 03.04.2002 sind die Vorgaben der EU bzgl. des Artenschutzes in nationales Recht umgesetzt worden. Es wird dabei eine Unterscheidung zwischen *besonders geschützten Arten* gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und *streng geschützten Arten* gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 vorgenommen.

Bei besonders geschützten Arten, zu denen u. a. alle europäischen Vogelarten gehören, sind die Verbote im § 42 BNatSchG zu beachten. Dieses betrifft insbesondere die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der Arten.

Werden im Rahmen eines Eingriffs Biotope der streng geschützten Arten (wild lebende Tierarten, wild wachsende Pflanzenarten) nicht ersetzbar zerstört, ist auf Grundlage des § 19 Abs. 3 BNatSchG der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des ü-

berwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Eine gleichlautende Formulierung findet sich im Landesnaturschutzgesetz (§ 7 a Abs. 3 LNatschG).

Die Bauleitplanung i. S. von § 21 BNatSchG unterliegt nicht der Befreiung gemäß § 43 Abs. 4 BNatSchG, daher gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Abschnittes 5 BNatSchG uneingeschränkt. Bei Beeinträchtigung einer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätte einer besonders geschützten Art wäre eine Befreiung durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) im Sinne des § 62 BNatSchG erforderlich.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit den streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Folglich ist auch die Beantragung einer Befreiung entbehrlich.

Nachhaltige Trenn- und Zerschneidungseffekte bezüglich potentieller Austauschbeziehungen von Tierarten sind aufgrund der weit auseinanderliegenden Einzelstandorte ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3 Boden

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Lebensraum durch Versiegelung und Verdichtung von Flächen,
- Veränderung der Bodenstruktur durch Erdbewegungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen,
- Verdichtung der Randbereiche durch Baustellenverkehr.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens bei den zulässigen baurechtlichen Nutzungen können zzt. nicht abschließend beurteilt werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind grundsätzlich wesentlich, aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Dollerup für die Erweiterung der Windkraftnutzung aber unvermeidbar. Ein Ausgleich dieses Eingriffes ist nur durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion oder durch die Nutzungsaufgabe einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich. Die Festlegung des Ausgleichs erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windkraftanlagen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke auf das Schutzgut *Boden* nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2.4 Wasser

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Aufgrund der zu erwartenden Grundwasserstände sind keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erkennen. Sollte während der Fundamentierungsarbeiten dennoch eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, wäre diese lokal und zeitlich begrenzt.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Vollversiegelung,
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- mögliche Anreicherung von Schadstoffen in den dafür vorgesehenen Rückhaltebereichen (Sachverhalt ist im vorliegenden Fall als geringwertig einzustufen),
- zusätzliche Maßnahmen der Oberflächenwasserableitung (regelmäßige Unterhaltung von abwassertechnischen Anlagen).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass von den projektierten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut *Wasser* ausgehen.

GRUNDWASSER

Für das Gebiet westlich des räumlichen Geltungsbereiches besteht lt. GESAMTPLAN GRUNDWASSERSCHUTZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Stand: Februar 1998) herausgegeben durch das *Ministerium für Umwelt Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein* ein Schutzstatus als Wasserschongebiet.

2.2.5 Luft und Klima

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubemissionen durch den Baubetrieb,
- Abgasemissionen der Baugeräte.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Mesoklimatische Veränderungen durch langwellige Abstrahlung der vollversiegelten Wege- und Stellplatzflächen sowie der Anlagenbestandteile (Turm, Rotor),
- Schaffung mikroklimatischer Schwellen durch Veränderungen des Reliefs (potentielles Abflusshindernis für Kaltluft durch Fundamentüberdeckung).

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubentwicklung durch Zunahme vollversiegelter Oberflächen,

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Luft* und *Klima* sind durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

2.2.6 Landschaft

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung des Landschaftsbildes durch die visuelle Beeinträchtigung des Baustellenverkehrs, Materialzwischenlagerungen und Restmaterialien der Bauleistung (optische Störreize),
- Belastung der Landschaft durch Emissionen des Baustellenverkehrs (Lärm, Abgase) ⇒ nicht wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Veränderung gewohnter bzw. vorhandener Sichtbeziehungen,
- Veränderung vorhandener Landschaftsbildstrukturen (Beeinträchtigung ist vor dem Hintergrund der bestehenden Windkraftanlagen und Gebäude als „im mittleren Bereich" einzustufen).

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Optische Störreize durch vertikal drehenden Rotor.

Die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes führt nach derzeitiger Einschätzung zu einer Veränderung des Orts- bzw. Landschaftsbildes. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich, da aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Dollerup (Windkraftanlagen im unmittelbaren räumlichen Anschlussbereich) keine isoliert stehenden Anlagen entstehen. Die Flächenerweiterung für die Windkraftnutzung erfolgt im südlichen Randbereich bestehender WKA. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* sind, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene Windkraftanlagen und Verkehrsanlagen, nicht zu erwarten.

2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nennenswerte Kulturgüter sind nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Kultur- und sonstige Sachgüter* sind daher nicht erkennbar.

2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup kann die Aufstellung zusätzlicher Windkraftanlagen zur Nutzung regenerativer Energien nicht erfolgen.

Die Erweiterung der Anlage ermöglicht den Aufbau einer Nahwärmeversorgung und führt zu einer Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe. Zusätzlich wird für die Landwirtschaft eine Möglichkeit der Vermarktung nachwachsender Rohstoffe geschaffen.

Die unter Pkt. 2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden bei Verzicht auf die Planung entfallen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.3.1 Vermeidung

Die durch die vorliegende Planung verursachten Auswirkungen auf die Umwelt sind nur dann zu vermeiden, wenn die Gemeinde Dollerup auf die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen verzichten würde. Entsprechend den veränderten Anforderungen an die Energieversorgung ist die Vermeidung weiterer Auswirkungen, d. h. Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Anlagenbau, nicht möglich.

2.3.2 Verringerung

Für die unvermeidbaren Auswirkungen der Planung ist das Minimierungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten. Als Minimierungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist die Beachtung der nachstehend aufgelisteten Punkte erforderlich:

- Reduzierung der Bodenversiegelung auf das unabdingbar erforderliche Maß (Zufahrten, Aufstellplätze für Kräne etc.).
- Minimierung des Erschließungsaufwands durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Regenwasseranlagen, Zufahrten, Lagerflächen), Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Erhalt der vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes.
- Weiterentwicklung eines Standortes, dessen Eignung für die Windkraft bereits im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung geprüft worden ist.

2.3.3 Ausgleich

Die verbleibenden und voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Die Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft sind gemäß Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten (§ 21 BNatSchG). Neben dem Ausgleich der Beeinträchtigungen ist nach dem Abwägungsgebot über die Vorrangigkeit des Eingriffs der Ersatz der Eingriffe erforderlich (§ 8 Abs. 3 LNatschG).

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5, 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Der Ausgleich kann auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, wenn dieses mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Beeinträchtigungen der Umwelt durch die vorgesehene Flächennutzung für die Windkraft erfolgen überwiegend auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes stellt generell keinen Eingriff dar, bereitet aber als vorbereitender Bauleitplan einen solchen vor. Die Abwägung der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange nach §§ 1, 1a BauGB erfordert die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

Die Gemeinde kann dabei die nachstehend genannten Überwachungsmaßnahmen für das Monitoring nutzen:

- Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Umsetzung der Bauleitplanung.
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung.
- Beachtung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB sowie Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Umsetzung der Planung.
- Die Gemeinde Dollerup ist selbst Träger der Bauleitplanung, sodass sichergestellt ist, dass die Ergebnisse der vorliegenden raumbedeutsamen Planungen, z. B. des Landschaftsplans, berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Überwachung der Umsetzung der im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung ermittelten Grundsätze auf den WKA - Standorten durch die Gemeinde.

Im vorliegenden Fall liegt nach den Ergebnissen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung keine Erheblichkeit vor, sodass Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht zwingend erforderlich werden.

3.3 Zusammenfassung

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens sind, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgegliedert, erfasst worden. Die ermittelten Auswirkungen werden im Zuge der Realisierung auftreten, wobei zu den einzelnen Intensitäten keine abschließende Bewertung abgegeben werden kann.

Die Beurteilung der voraussichtlichen, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erkennbaren, Umweltauswirkungen ist anhand einer Umweltprüfung erfolgt.

Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für den Änderungsbereich bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Eine Erheblichkeit einer Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn diese dauerhaft ist.

Die Umweltprüfung führt keine summarische Bewertung der positiven und negativen Wirkungen einer Planung durch. Vielmehr ist die Frage zu beantworten, ob durch die Planung erhebliche oder in der Summe nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigungen verursacht werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Dollerup die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden, als **nicht erheblich** ein.

Dollerup, den 15.12.2006

- Bürgermeister -

GEMEINDE DOLLERUP KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

Gemeinde Dollerup

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG - TEIL A

Bearbeitet:
Schleswig, den 14.12.2006

Ingenieurgesellschaft nord
waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0
ign

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen 1

2. Ziel und Zweck der Planänderung 1

3. Städtebauliche Ordnung 1

4. Umweltbericht 3

5. Natur und Landschaft 4

5.1 Landschaftsplan 4

5.2 Eingriff / Ausgleich 4

5.3 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung 4

6. Immissionen 6

7. Windmessungen 6

8. Energieeinspeisung 6

9. Vorflutleitungen 7

10. Freileitungen 7

11. Richtfunkverbindungen 7

13. Luftfahrt 7

13. Straßen 7

BEGRÜNDUNG - TEIL B

Umweltbericht

1. Grundlagen

Die Gemeinde Dollerup verfügt über einen *Flächennutzungsplan.* Er ist im Jahr 1975 wirksam geworden.

Zwischenzeitlich wurde die *1. bis 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup* durchgeführt und zum Abschluss gebracht.

Die Gemeinde Dollerup verfügt über einen festgestellten *Landschaftsplan.* In der *Amtsverwaltung* des *Amtes Langballig* in *Langballig* kann der *Landschaftsplan der Gemeinde Dollerup* während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes erteilt werden.

Die Zielsetzung dieser *5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup* kann nicht insgesamt aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Dollerup entwickelt werden. Siehe hierzu **Ziffer 5.3 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung** der BEGRÜNDUNG - TEIL A.

Zu dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde *eine Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt, siehe **Ziffer 4. Umweltbericht** der BEGRÜNDUNG - TEIL A.

Auf der Grundlage des *Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses* sowie *des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung* der *Gemeindevertretung* der Gemeinde Dollerup vom 15.06.2006 wurde die *5. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Baugesetzbuch* entworfen und aufgestellt.

2. Ziel und Zweck der Planänderung

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Dollerup das Ziel, die Grundlage für die Bereitstellung weiterer Flächen zu schaffen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können.

Für diesen Zweck werden in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung entsprechende Flächen dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, das bereits im Rahmen der *3. Änderung des Flächennutzungsplanes* der Gemeinde Dollerup *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* im südlichen Teil des Gemeindegebietes dargestellt wurden, südlich der Ortslage Dollerup. Die Darstellung wurde in den räumlichen Geltungsbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen. Im Jahr 1998 wurde die *3. Änderung des Flächennutzungsplanes* der Gemeinde *Dollerup* wirksam.

3. Städtebauliche Ordnung

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Teil des Gemeindegebietes, südlich der *Ortslage Dollerup.*

Der überplante Bereich liegt im Nahbereich der Grenzen des Gemeindegebietes. Im Westen grenzt die *Gemeinde Grundhof,* im Süden die *Gemeinde Sörup* und im Osten die *Gemeinde Quern,* an.

Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt 50,60 ha. Von dieser Fläche wurden in der bereits angesprochenen *3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup* 37,20 ha überplant.

Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Flächen werden mit Ausnahme der *Straßen und Wege,* der *Wasserflächen* und der *Biotope* intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Innerhalb des Änderungsbereiches wurden bereits 5 Windenergieanlagen errichtet. Darüber hinaus wurde nördlich des Änderungsbereiches eine weitere Windenergieanlage errichtet. In der Planzeichnung ist die Lage der angesprochenen Windenergieanlagen dargestellt.

Die Gemeinde hat entschieden, in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung weitere *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* darzustellen.

In die Darstellung wurden die Flächen einbezogen, die bereits in der *3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup* für diesen Nutzungszweck dargestellt wurden.

Die Darstellung erfolgt in der Weise, dass eine für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft* (Grundnutzung) dargestellt und mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* (Zusatznutzung) überlagert wird.

Die durch die Gemeinde Dollerup gewählte Abgrenzung *orientiert* sich an der in der *Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein - Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Kreis Schleswig-Flensburg* - als *Eignungsgebiet für Windenergienutzung* dargestellt ist.

Im Verhältnis zu den Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Flächen im Süden um 100 m erweitert. Im diesem Zusammenhang hat die Gemeinde entschieden, den Abstand zwischen den dargestellten Flächen Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen und den südlich des Änderungsbereiches gelegenen Einzelhäusern auf 400 m festzulegen. Entsprechend ist die Darstellung der südlichen Grenze des Änderungsbereiches erfolgt. Die übrigen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden unverändert aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup übernommen.

Wie bereits dargelegt, orientiert sich die gewählte Abgrenzung des Plangebietes an der in der *Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein - Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Kreis Schleswig-Flensburg* - als *Eignungsgebiet für Windenergienutzung* dargestellt ist.

Die Gemeinde hat entschieden, den Abstand zwischen den dargestellten Flächen Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen und der Ortslage Dollerup auf 600 m, von den Einzelhäusern im Westen und Osten des Plangebietes auf 500 m und von den Einzelhäusern im Süden des Plangebietes auf 400 m festzulegen. Entsprechend ist die Darstellung in der Planzeichnung erfolgt.

Bei der Festlegung der Bezugspunkte hat sich die Gemeinde an dem Gebäudebestand orientiert, nicht an dem Bestand der Wohngebäude.

Die flächenmäßige Einschränkung der in der Regionalplanung ausgewiesenen Fläche zur Ortslage Dollerup erfolgt, um über die Zielsetzung des Landschaftsplanes hinaus eine langfristig denkbare bauliche Entwicklung der Ortslage Dollerup Richtung Süden nicht auszuschließen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Grundhof entschieden, den in der Regionalplanung ausgewiesenen Abstand von 300 m zu Einzelhäusern im Gemeindegebiet Dollerup, Grundhof und Sörup auf 500 m bzw. 400 m erweitert, um so aus Sicht der Gemeinde gewünschte größere Abstände zwischen den möglichen Windenergieanlagen und den Einzelhäusern zu sichern.

Aus Sicht der Gemeinde werden trotz der Einschränkung des flächenmäßigen Umfangs der Eignungsräume für Windenergienutzung die in der Regionalplanung festgelegten Ziele der Raumordnung *hinreichend beachtet und nicht in Frage gestellt.*

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes schließt die Gemeinde Dollerup die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch innerhalb des nicht mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes überplanten Bereiches des Gemeindegebietes Dollerup aus.

Die künftigen Windenergieanlagen sollten von einheitlicher Bauweise sein, d.h. es sollten zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild typgleiche Anlagen errichtet werden.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, soll die Gesamthöhe der Windenergieanlagen 100 m nicht überschreiten. So soll die Fernwirkung der Anlagen abgeschwächt werden. Die Nabenhöhen sollte nicht mehr als 70 m betragen. Der Gemeinde ist bekannt, dass die dargelegte Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen keine Bindungswirkung für die Genehmigung der Windenergieanlagen entfalten kann.

Vorzusehen sind Anlagen mit horizontaler Drehachse und mindestens drei Flügeln. Mittels geeigneter Farbgebung ist ein möglichst unauffälliges Einfügen in das Landschaftsbild anzustreben.

4. Umweltbericht

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine *Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. In ihr sind die *Belange des Umweltschutzes* nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch und § 1a Baugesetzbuch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem *Umweltbericht* beschrieben und bewertet worden.

Nach § 2a Baugesetzbuch bildet der *Umweltbericht* einen gesonderten Teil der Begründung, siehe BEGRÜNDUNG - TEIL B .

5. Natur und Landschaft

5.1 Landschaftsplan

Die Gemeinde Dollerup verfügt über einen *festgestellten Landschaftsplan.* Aus der gemeindlichen Landschaftsplanung lässt sich das mit dieser Änderung verfolgte Ziel im südlichen Bereich des Plangebietes nicht ableiten. Daher wird im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ein *Abweichungsverfahren* durchgeführt.

5.2 Eingriff / Ausgleich

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch genannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gem. § 1a Baugesetzbuch (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu berücksichtigen.

Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, §1a Abs. 3 Baugesetzbuch / § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 gerecht abzuwägen.

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes *keinen Eingriff in Natur und Landschaft* dar. Jedoch werden aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bei den Planungen, die dieser Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft über die Flächennutzungsplanung und die Landschaftsplanung hinaus vertiefend zu bewerten, um so die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abschließend festzulegen.

5.3 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung

Wie bereits dargelegt, weicht die Darstellung dieser Änderung von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Dollerup im südlichen Bereich ab. Es handelt sich hierbei um die Flächen, um die der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplanes im Verhältnis zu dem der *3. Änderung des Flächennutzungsplanes* als *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* erweitert wird.

Die Tiefe des Bereiches, um den die *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* erweitert werden, beträgt 100 Meter.

Aufbauend auf § 4 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden und andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Rang vorgehen. Abweichungen sind in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Bei dieser Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Dollerup entschieden, von den Ergebnissen des gemeindlichen Landschaftsplanes hinsichtlich der Darstellung von *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt.

Sie hat der Zielsetzung der künftigen *Art der Bodennutzung* im Änderungsbereich als *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* einen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung begründet die Gemeinde wie folgt:

Die Ziele des Naturschutzes werden im vorliegenden Fall auf Grund der Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt.

Die Flächen, die über diese Änderung des Flächennutzungsplanes erstmalig als *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt* sind, werden zur Zeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Somit wird im vorliegenden Fall ein Eingriff in Natur und Landschaft auf Flächen von allgemeiner Bedeutung vorbereitet.

Im *Landschaftsplan der Gemeinde Dollerup* (Planzeichnung: Entwicklung) sind für das im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Gelände- sowie in dessen Umgebungsbereich die *Erhöhung der Kleingewässerdichte* sowie die *Verdichtung des Knicknetzes* vorgesehen. Diese Zielsetzungen widersprechen aus Sicht der Gemeinde Dollerup nicht denen, die sie mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt.

Die zuvor beschriebenen Flächen, die hinsichtlich ihrer Darstellung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Dollerup abweichen, sind im *Landschaftsplan der Gemeinde Dollerup* für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei ihrer Entscheidung über das teilweise Abweichen der mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Ziele hat die Gemeinde auch berücksichtigt, dass die Flächen, die im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes erstmalig als *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* dargestellt werden, in der *Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Kreis Schleswig-Flensburg* – als Teil eines *Eignungsgebiet für Windenergienutzung* dargestellt ist.

Im Änderungsbereich befinden sich Knicks die von § 15 Landesnaturschutzgesetz erfasst sind. Auf eine besondere Darstellung in der Planzeichnung wurde verzichtet. Bei der Realisierung der Planung sollen die Knicks so weit wie möglich erhalten bleiben.

Im Änderungsbereich befinden sich *3 Biotope* die von § 15 Landesnaturschutzgesetz erfasst sind. Bei der Realisierung der Planung sollen sie nicht mit Windenergieanlagen überbaut werden.

6. Immissionen

Aufgrund der Entfernung der in der Planzeichnung dargestellten Flächen Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen zur Ortslage Dollerup, Splittersiedlungen und Einzelhäusern, ist eine Verträglichkeit zwischen den bestehenden Windenergieanlagen und den künftig zu errichtenden Windenergieanlagen hinsichtlich des mit der Nutzung der Windenergieanlagen verbundenen Lärms im Grundsatz möglich.

Zu berücksichtigen sind auch unzulässige Schattenwurf-Effekte, die durch die Windenergieanlagen verursacht werden und auf die umgebende Bebauung einwirken können.

Da im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes die Anzahl der künftigen Anlagen und deren Standorte auf dem Gelände nicht bestimmt werden, können zu den möglichen Lärmverhältnissen und Schattenwurf-Effekten auf dem Gelände selbst sowie zur umgebenden Bebauung keine weiteren Angaben getroffen werden.

Auf den Planungsebenen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, muss die Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung nachgewiesen werden. Hierzu ist eine Immissionsprognose für Schattenwurf und Schallimmissionen notwendig, die auch die Vorbelastung durch die schon bestehenden Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen ist dann durch eine Schallimmissionsmessung zu ermitteln, ausgeführt durch eine gemäß § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassene Messstelle. Aus Sicht der Gemeinde sind damit die auf der Planungsebene Flächennutzungsplan zu berücksichtigenden Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt.

7. Windmessungen

Die Messung von Windgeschwindigkeiten im Plangebiet wurde durch die Gemeinde nicht veranlasst. Aufgrund der Lage des Standortes ist jedoch von einem ausreichenden Windpotential zum Errichten von Windenergieanlagen auszugehen.

8. Energieeinspeisung

Es ist vorgesehen, die durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie in das Stromversorgungsnetz einzuspeisen. Die hiermit im Zusammenhang stehenden

Fragen sind im Rahmen der Realisierung der Planung durch die Betreiber der Windenergieanlagen abschließend zu klären.

9. Vorflutleitungen

Im Änderungsbereich befinden sich verrohrte Vorflutleitungen, die durch den *Wasser- und Bodenverband Langballigau* betrieben und unterhalten werden.

Bei künftigen Nutzungen im Nahbereich der Vorflutleitungen sind die in der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Die Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg hat anlässlich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass von den vorhandenen Vorflutern ein Abstand von 20 m (gemessen als Rohrscheitel) einzuhalten ist.

10. Freileitungen

Der Änderungsbereich wird durch 20 kV-Freileitungen überspannt. Sie sind in der Planzeichnung dargestellt. Betreiber der Anlagen ist die *E.ON Hanse AG*.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen müssen die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Freileitungen beachtet werden.

11. Richtfunkverbindungen

Die *Bundesnetzagentur*, Berlin, wurde an der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Sie hat u. a. darauf hingewiesen, dass der überplante Bereich von Richtfunkstrecken überdeckt wird. An der Realisierung der Planung ist die *Bundesnetzagentur* zu beteiligen.

13. Luftfahrt

Der *Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebssitz Kiel* wurde als *Luftfahrtbehörde* an der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Danach sind bei der Realisierung der Planung unter bestimmten Umständen Belange der Luftfahrt zu beachten. Daher wird empfohlen, die *Luftfahrtbehörde* an der Realisierung der Planung frühzeitig zu beteiligen.

13. Straßen

Vor Errichtung der Windenergieanlagen wird eine Bestandsaufnahme der zu befahrenden Gemeindestraßen und Wirtschaftswege erfolgen, um nach Bauabschluss mögliche Beschädigungen festzustellen, die durch die Betreiber der Anlagen zu beseitigen sind. Die Gemeinde wird vor Baubeginn mit den Betreibern entsprechende Vereinbarungen treffen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2006 gebilligt.

Dollerup, den 15.12.2006

- Bürgermeister -